

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 12. November 2019

Der Ortsgemeinderat Frohnhofen hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 03.01.2002 erhält folgende neue Fassung:

§ 5
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- a) 30,00 Euro für den ersten Hund
- b) 42,00 Euro für den zweiten Hund
- c) 54,00 Euro für jeden weiteren Hund

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuer beträgt jährlich:

- a) 300,00 Euro für den ersten gefährlichen Hund
- b) 400,00 Euro für den zweiten gefährlichen Hund
- c) 500,00 Euro für jeden weiteren gefährlichen Hund

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Frohnhofen, 12. November 2019

gez. Weyrich
Ortsbürgermeister